



Landjugend Breitenfelde

www.ljg-breitenfelde.de



Übertragung der Personenförsorge eines gesetzlich festgelegten Erziehungsberechtigten

(gem. Jugendschutzgesetz wöhrend einer öffentlichen Tanzveranstaltung)

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis um 24.00 Uhr auf öffentlichen Tanzveranstaltungen aufhalten (gem. JuschG §5 Abs. 1). Mit der nachfolgenden Vereinbarung (gem. JuschG §1 Abs. 1 Nr. 4) können die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die Personenförsorge an eine andere Person über 18 Jahren übertragen (erziehungsbeauftragte Person), und somit dem Jugendlichen unter 18 Jahren den Aufenthalt auf einer öffentlichen Tanzveranstaltung nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Erziehungsberechtigte Person(en):

Name & Vorname: _____

Straße & Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Telefonnummer: _____

überträgt gem. JuschG § 1 Abs. 1 Nr. 4 die Aufgabe der Personenförsorge für seinen jugendliche Sohn / seine jugendliche Tochter

Name & Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

auf die volljährige Person:

Name & Vorname: _____

Straße & Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Erziehungsbeauftragter